IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. August 2015

Nr. 2015/1267

Tarife; Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für Palliative Care zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag gültig für 2015

---

1. Ausgangslage

Mit Brief vom 5. Mai 2015 stellten die Solothurner Spitäler AG (soH) und die tarifsuisse ag einen Antrag um Genehmigung des Tarifvertrages gemäss KVG für Palliative Care mit einer Tagespauschale von 930.00 Franken, gültig für 2015.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PüG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der vereinbarte Vertrag wurde der PUE am 19. Mai 2015 zur Stellungnahme eingereicht. Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

Gemäss § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Spitalliste des Kantons Solothurns (SpiVO, 27. September 2011, BGS 817.116) wird die Wirtschaftlichkeit insbesondere anhand der Tarife beurteilt.

In folgender Tabelle wird die beantragte Tagespauschale mit Tagespauschalen von Spitälern der Nordwestschweiz verglichen:

Spital	Kanton	Tarif 2015	Status
Klinik Arlesheim AG (tarifsuisse ag)	BL	900	prov.
Diakonissenhaus Bern	BE	930	def.
Hildegard Hospiz	BS	930	def.
Hospiz im Park	BL	930	prov.
Kantonsspital Baselland	BL	930	prov.
Klinik Arlesheim AG (HSK)	BL	930	prov.
Solothurner Spitäler AG (HSK)	SO	930	prov.
Solothurner Spitäler AG (tarifsuisse ag)	SO	930	beantragt
St. Claraspital Basel	BS	930	prov.

Die Tagespauschalen der verglichenen Spitäler der Nordwestschweiz betragen ausser in einem Spital 930.00 Franken, was gleichzeitig der beantragten Tagespauschale der soH entspricht.

2.3.2 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 lit. c KVG). Die soH und die tarifsuisse ag haben sich für 2015 auf einen Vertrag mit einer Tagespauschale von 930.00 Franken einigen können.

2.3.3 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe von Empfehlungen.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 und 49 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PüG

Die Überprüfung des Tarifvertrages zwischen der soH und der tarifsuisse ag ergibt folgendes Fazit:

- Die von der soH und der tarifsuisse ag beantragte Tagespauschale ist gleich hoch wie bei Spitälern der Nordwestschweiz.
- Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Die soH und die tarifsuisse ag haben sich für 2015 auf eine Tagespauschale von 930.00 Franken für Palliative Care einigen können. Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag erfüllt die

gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

Der zwischen der Solothurner Spitäler AG und der tarifsuisse ag ausgehandelte Tarifvertrag gemäss KVG für Palliative Care mit einer Tagespauschale von 930.00 Franken, gültig für 2015, wird genehmigt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2)
Solothurner Spitäler AG, Schlössliweg 2-6, 4500 Solothurn
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern